



Gemeinde Zollikon

Marktverordnung

vom 24. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Zuständigkeit.....	3
Artikel 3	Marktarten.....	3
Artikel 4	Orte, Termine und Betriebszeiten.....	3
Artikel 5	Warenangebot.....	3
Artikel 6	Bewilligungspflicht.....	3
Artikel 7	Entzug der Bewilligung.....	4
Artikel 8	Standplätze.....	4
Artikel 9	Standplatzreinigung.....	5
Artikel 10	Auf- und Abbau Schaustellergeschäfte.....	5
Artikel 11	Parkplätze.....	5
Artikel 12	Störung des Marktes.....	5
Artikel 13	Hunde.....	5
Artikel 14	Gebühren.....	5
Artikel 15	Versicherung / Haftung.....	5
Artikel 16	Aufhebung bisherigen Rechts.....	6
Artikel 17	Inkrafttreten.....	6
Anhang (Gebühren)	7

Der Gemeinderat, gestützt auf § 2 des Gesetzes über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 und Artikel 25 lit. d der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zollikon vom 26. September 1993, beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Marktwesen und das Reisengewerbe (inkl. Schaustellergeschäfte) auf öffentlichem Grund der Gemeinde Zollikon.

Artikel 2 Zuständigkeit

Das Marktwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und der von ihm bezeichneten Organe der Verwaltung.

Artikel 3 Marktarten

¹ Folgende durch die Gemeinde organisierten Märkte finden regelmässig statt:

- a. Ganzjähriger Wochenmarkt
- b. Chilbimarkt
- c. Weihnachtsmarkt

² Der Gemeinderat kann weitere regelmässige Märkte bewilligen.

Artikel 4 Orte, Termine und Betriebszeiten

Der Gemeinderat setzt die Markttage, Marktplätze und die Markt- und Verkaufszeiten fest.

Artikel 5 Warenangebot

¹ Das Warenangebot richtet sich nach der Ausprägung des jeweiligen Marktes. Die Waren müssen allen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde entsprechen. Im Zweifelsfall entscheidet die Marktchefin oder der Marktchef über die Zulassung bestimmter Warengattungen.

² Am Wochenmarkt werden Lebensmittel wie Gemüse, Früchte, Brot, Käse, Fisch, Fleisch etc. sowie Blumen, Pflanzen und dergleichen angeboten.

³ Am Chilbimarkt und Weihnachtsmarkt werden Waren aller Art angeboten.

Artikel 6 Bewilligungspflicht

¹ Wer auf den Märkten verkaufen bzw. ein Schaustellergeschäft betreiben will, benötigt eine Bewilligung der Gemeinde.

² Die Bewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person und in der Regel für eine Saison oder für den betreffenden Markttag erteilt. Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³ Bei der Bewilligung wird auf einen guten Warenmix und auf eine attraktive Marktgestaltung geachtet.

⁴ Eine Bewilligung kann besonders verweigert werden, wenn:

- a. die Bewerberin oder der Bewerber keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet;
- b. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen;
- c. der Platz oder die Infrastruktur dies nicht zulässt (Gewicht, Stromverbrauch etc.);
- d. die Bewerberin oder der Bewerber während der vergangenen Saison mehr als die Hälfte der Markttag dem Markt ferngeblieben ist;
- e. das Angebot der Bewerberin oder des Bewerbers den Vorgaben der Marktchefin oder des Marktchefs nicht entspricht.

⁵ Die Patentpflicht für Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996.

Artikel 7 Entzug der Bewilligung

¹ Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber in schwerer Weise oder wiederholt gegen die Marktverordnung verstossen hat oder sonst keine Gewähr mehr für eine vorschriftsgemässe Marktstätigkeit bietet.

² Wer die Anordnungen der Marktchefin oder des Marktchefs nicht beachtet, kann für den betreffenden Markttag entschädigungslos weggewiesen werden.

³ Die Bewilligung wird umgehend entzogen, wenn der Sicherheitsnachweis für das Schaustellergeschäft nicht vor Ort vorgelegt werden kann.

Artikel 8 Standplätze

¹ Ort und Ausmass der Standplätze sowie deren Zuteilung an die Marktfahrerinnen und Marktfahrer bzw. Schaustellergeschäfte werden von der Marktchefin oder vom Marktchef abschliessend bestimmt.

² Es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Standplatz (insbesondere kein Gewohnheitsrecht).

³ Die Standplätze dürfen nicht frühzeitig verlassen werden. Die Abbaueiten werden vom Marktchef oder der Marktchefin bestimmt.

⁴ Standplätze, die 30 Minuten vor Marktbeginn noch nicht belegt sind, können von der Marktchefin oder vom Marktchef für den betreffenden Markttag, ohne Entschädigungsanspruch der Inhaberin oder des Inhabers, anderweitig vergeben werden.

Artikel 9 Standplatzreinigung

¹ Die Marktfahrer und Marktfahrerinnen sind verpflichtet, ihre Stände bzw. die gemieteten Stände abzuräumen und den Platz nach Marktschluss unverzüglich zu verlassen. Abfälle sind ordnungsgemäss selbständig zu entsorgen.

² Für Schäden an Ständen oder Plätzen haftet der Bewilligungsinhaber.

Artikel 10 Auf- und Abbau Schaustellergeschäfte

Der Auf- und Abbau muss mit der Marktchefin oder dem Marktchef im Voraus abgesprochen werden. Das Chilbigelände muss spätestens bis am Mittwochabend geräumt sein.

Artikel 11 Parkplätze

Die Zuweisung der Parkplätze für die Marktfahrer/innen und Schausteller/innen erfolgt durch die Marktchefin oder den Marktchef.

Artikel 12 Störung des Marktes

Das Anpreisen der Ware mit Lautsprechern oder die Beschallung mit Musik ist nur in Ausnahmefällen mit Bewilligung der Marktchefin bzw. des Marktchefs gestattet.

Artikel 13 Hunde

¹ Marktfahrer und Marktfahrerinnen sowie deren Angestellte dürfen keine Hunde an den Markt mitnehmen.

² Marktbesucher und Marktbesucherinnen haben Hunde an der kurzen Leine zu führen

Artikel 14 Gebühren

Die Gebühren werden im Anhang geregelt.

Artikel 15 Versicherung / Haftung

¹ Der Abschluss der notwendigen Versicherungen ist Sache des Platz- oder Standmieters.

² Die Gemeinde Zollikon haftet nicht für Diebstahl, Beschädigungen, Elementar- oder Wasserschäden und dergleichen.

Artikel 16 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Marktverordnung ersetzt die Verordnung über die Märkte und das Wandergewerbe sowie die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes vom 22. Mai 1996 und deren Änderungen mit GRB 82:1998 und GRB 216:2002.

² Die bisherige Verordnung 7.03 sowie alle der neuen Verordnung widersprechenden Beschlüsse des Gemeinderates sind aufgehoben.

Artikel 17 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 24. Oktober 2018 (GR 2018-228)

Anhang (Gebühren)

A. Chilbi

Artikel 1 Marktfahrerstände

- Platzgebühr Fr. 4.00/m²/Tag
- Unkostenbeitrag:
 - Stände ohne Essen Fr. 30.00
 - Stände mit Essen Fr. 50.00
- Stromgebühren Fr. 20.00

Artikel 2 Festwirtschaftsbetriebe der Vereine

- Platzgebühr gratis
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 600.00
- Stromgebühren Fr. 50.00

Artikel 3 Ansässige Restaurants und Geschäfte auf dem Chilbigelände

- Platzgebühr (auf öffentlichem Grund) pro m² /Tag Fr. 4.00
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 400.00

Artikel 4 Schaustellerstände – Schiessbuden (Ring-, Pfeilwerfen etc.)

- Platzgebühr gesamte Chilbidauer:
 - bis 5 Längenmeter/Durchmesser Fr. 250.00
 - 5–7 Längenmeter/Durchmesser Fr. 300.00
 - 7–10 Längenmeter/Durchmesser Fr. 350.00
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 50.00
- Stromgebühren nach Verbrauch

Artikel 5 Schaustellerstände – Schaubuden (Theater, Laufgeschäfte etc.)

- Platzgebühr gesamte Chilbidauer:
 - bis 10 Längenmeter/Durchmesser Fr. 350.00
 - 10 – 15 Längenmeter/Durchmesser Fr. 400.00
 - 15 – 20 Längenmeter/Durchmesser Fr. 450.00
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 50.00
- Stromgebühren nach Verbrauch

Artikel 6 Schaustellerstände – Kleingeschäfte (Kinderkarussell etc.)

- Platzgebühr gesamte Chilbidauer
 - bis 5 Längenmeter/Durchmesser Fr. 200.00
 - 5 – 10 Längenmeter/Durchmesser Fr. 300.00
 - 10 – 15 Längenmeter/Durchmesser Fr. 400.00
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 50.00
- Stromgebühren nach Verbrauch

Artikel 7 Schaustellerstände – Fahrgeschäfte (Autoscooter, Riesenrad etc.)

- gesamte Chilbidauer:
 - bis 15 Längenmeter/Durchmesser Fr. 650.00
 - 15 – 20 Längenmeter/Durchmesser Fr. 800.00
 - über 20 Längenmeter/Durchmesser Fr. 950.00
- Unkostenbeitrag, pauschal Fr. 50.00
- Stromgebühren nach Verbrauch

Artikel 8 Wohnwagen

- Platzgebühr gesamte Chilbidauer, pauschal Fr. 50.00

B. Weihnachtsmarkt

Artikel 9 Marktstand im Freien

- pro Längenmeter Fr. 9.00
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur), pauschal Fr. 20.00

Artikel 10 Marktstand im Gemeindesaal

- Tisch gross (1,80m) Fr. 18.00
- Tisch klein (0,75m) Fr. 9.00
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur), pauschal Fr. 20.00

Artikel 11 Gastwirtschaftsbetreiber Gemeindesaal

- keine Gebühren
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur), pauschal Fr. 150.00

Artikel 12 Restaurants und bestehende Geschäfte

- dazu gemietete Flächen Fr. 4.00/m²/Tag
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur), pauschal Fr. 50.00

C. Wochenmarkt

Artikel 13 Jahresbewilligung (Dienstag oder Samstag)

- bis 3 Laufmeter Fr. 300.00
- 3 – 6 Laufmeter Fr. 360.00
- jeder weitere Laufmeter Fr. 12.00
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur):
 - Administrativer Beitrag Fr. 50.00
 - Aufsicht/Kontrollgebühren Fr. 50.00

Artikel 14 Einzelne Markttage (Dienstag oder Samstag)

- pro Laufmeter Fr. 15.00
- Einmaliger Unkostenbeitrag unabhängig der Dauer (Abfall, Werbung, Sicherheit, Infrastruktur), pauschal Fr. 50.00

D. Koffermarkt (Handarbeiten)

Fläche von ½ Tisch Fr. 50.00

E. Übrige Märkte

- Marktfahrer:
 - pro m² Fr. 4.00
 - pro Längenmeter Fr. 9.00

F. Gebühren für gemeindeeigene Stände

- Stand im Freien, pro Tag Fr. 12.00
- Stand im Gemeindesaal, pro Tag Fr. 10.00

G. Rückerstattung

Eine Rückerstattung der Gebühren ist nur in Ausnahmefällen (beispielsweise Krankheit) möglich. Über die Rückerstattung entscheidet die Marktchefin bzw. oder der Marktchef.